

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Brüel beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brüel.

Begründung:

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 22 Abs. 1 der KV des Landes MV die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Gemeinde. In den Abs. 2 +3 sind die weiteren Angelegenheiten für welche die Stadtvertretung zuständig ist aufgeführt. Im Abs. 4 wird festgelegt, dass in der Hauptsatzung festgelegt werden kann, dass der Hauptausschuss oder der Bürgermeister Entscheidungen bis zu bestimmten Wertgrenzen in bestimmten Angelegenheiten trifft. Im letzten Satz heißt es dann:“ Enthält die Hauptsatzung solche Regelungen nicht, obliegt die Entscheidung ausschließlich der Gemeindevertretung. Im Abs. 5 heißt es dann:“ Die Gemeindevertretung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnisse insoweit auf den Hauptausschuss oder auf den Bürgermeister übertragen, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Die Kommunalaufsicht beim LR des LK LUP hat im Schriftverkehr zur Erteilung eines gemeindlichen Einvernehmens deutlich gemacht, dass die Festlegungen der Kommunalverfassung des Landes M-V anzuwenden sind.

Genau dies wurde durch die Mehrheit der Stadtvertreter dann umgesetzt. Allerdings einzig und allein zu Gunsten des Bürgermeisters und das gleich bis zu einer Wertgröße von 0,5 Mio. €. Damit ist einzig und allein ihm die Entscheidungshoheit übertragen worden.

Jede demokratische Mitarbeit von gewählten Stadtvertretern und sachkundigen Bürgern an Entscheidungen zu diesen Themen sind dadurch verhindert worden. Hier sind autokrate Strukturen geschaffen worden.

Der Städte – und Gemeindetag des Landes M-V hat in seiner Arbeitshilfe – Muster für Hauptsatzung und Geschäftsordnung für die Städte und Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Band 42) gleichwohl Empfehlungen zu den Inhalten einer Hauptsatzung gegeben. Die finden wir in unserer Hauptsatzung nicht wieder.

Seit der letzten Änderung der Hauptsatzung ist es m. E. zu einer nicht hinnehmbaren Häufung von Entscheidungen des Bürgermeisters auf der Grundlage der geltenden Hauptsatzung gekommen.

Diese haben die Rechte der Gemeindevertreter konterkariert.

Die demokratisch gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung werden dadurch bei der Ausübung und Mitwirkung in ihrer Gemeindevertretung ausgebremst.

Es beginnt bei fehlenden Terminplanungen für Ausschuss- und Gemeindevertreter Sitzungen. Die zehntägige Einladungsfrist ermöglicht keine Vorbereitung auf die Sitzungen der Gremien, mir wurde verboten an einer Hauptausschusssitzung teilzunehmen, fehlende bzw. Protokolle die erst nach Monaten vorgelegt werden und keine aktiven Ausschusstätigkeit bis auf das abnicken der Vorlagen zu der anstehenden Stadtvertreterversammlung.

Wir müssen wieder zurück finden zu einer demokratischen Kommunalpolitik wie sie in den Gesetzen, Rechten und Verwaltungsabläufen vorgegeben und empfohlen wird

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brüel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29. 03. 2022 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Brüel vom 24.10.2014, zuletzt geändert am 15.04.2021? wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 entfällt

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der Vergabe von Aufträgen trifft der Haupt- und Finanzausschuss Entscheidungen nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 35.000,00 bis 250.000,00 EURO und der VOL innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 bis 150.000,00 EURO je Einzelfall.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen des Ausübens eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken für die Stadt Brüel trifft der Haupt- und Finanzausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 bis 25.000,00 EURO.

§ 5 Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst und als § 8 eingefügt:

Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen gemäß § 36 BauGB bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Eur. Darüber hinaus und bei Bauangelegenheiten von besonderer Bedeutung, entscheidet die Stadtvertretung nach vorheriger Beratung in den weiteren betroffenen Ausschüssen.

Der alte Abs. 11, neu Abs. 12, wird wie folgt geändert:

Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 11 zu unterrichten.

§ 6 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet.

Beim Ausschuss für Umwelt und Tourismus wird unter Aufgabengebiet folgende Ergänzung eingeführt: ..., Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, gemeindliches Einvernehmen zu Bauvorhaben

Beim Bausschuss wird unter Aufgabengebiet folgende Ergänzung eingeführt: ..., Flächennutzungsplanung

Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Liese
Brüel, den
Bürgermeister

B.

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung MV angezeigt.

Die vorstehende Satzung vom wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr. vom oder der Internetseite der Stadt Brüel öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.